

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mainz-Bingen

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Landessatzung regelt der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mainz-Bingen seine Finanzverhältnisse folgendermaßen:

A. Organe zur Regelung der Finanzverhältnisse

Der/die KreisschatzmeisterIn verwaltet die zentralen Finanzen des Kreisverbandes.

B. Rechenschaftsbericht

1. Kreisverband und Ortsverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Parteiengesetz zu führen. Die Kreisschatzmeister*in hat dafür Sorge zu tragen, dass nachgestellte Untergliederungen (Ortsverbände) diesen Grundsätzen folgen.

2. Der/die Kreisschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der/dem Landesschatzmeister*in.

Die Ortsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte dem Kreisverband bis spätestens 10. März eines jeden Jahres vor. Die Vorstände der Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Die Rechenschaftsberichte sind gemäß Parteiengesetz zu erstellen.

3. Der/die Kreisschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse der Ortsverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die Erstellung des Prüfungsvermerkes für den Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Gebietsverbandes an sich ziehen oder eineN BeauftragteN einsetzen.

4. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

C. Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regeln die Ortsverbände, sie soll bundeseinheitlich mindestens 1% des Nettoeinkommens betragen. Der Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. SozialhilfeempfängerInnen), Ausnahmen hiervon für einen vereinbarten Zeitraum im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens die Höhe des an den Kreis-, Landes- und Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils des Ortsverbandes. Eine mögliche Unterdeckung der parteiinternen Umlagen (an Bundes-, Landes- und Kreisverband) trägt der jeweilige Ortsverband, für die Mitglieder ohne Ortsverband ersatzweise der Kreisverband.

2. Die Höhe des Beitragsanteils an den Kreis beträgt 3,00 Euro pro Monat und Mitglied.
3. Amts- und MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und MandatsträgerInnen festgelegt. Das Erhebungsverfahren regeln die jeweiligen Gebietsverbände.

D. Spenden

1. Der Kreisverband und ihnen nachgestellten Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Hierbei sind die Bestimmungen gemäß Parteiengesetz zu beachten.
2. Spenden verbleiben auf der Ebene, auf der sie eingegangen sind.
3. Spendenbescheinigungen werden vom Kreisverband oder einer höher gestellten Gliederungen ausgestellt. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die Formulare sind sorgfältig für einen Zeitraum von 10 Jahren zu verwahren. Die Kreiskassierer*in ist verpflichtet, eine Kopie der Spendenbescheinigung dem/der LandesschatzmeisterIn mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes zukommen zu lassen.
4. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender*in zu verzeichnen.

E. Staatliche Parteienfinanzierung

Siehe Landesfinanzordnung

F. Haushalt des Kreisverbandes

1. Der/die Kreisschatzmeister*in stellt mit Zustimmung des Kreisvorstandes für jedes folgende Kalenderjahr im laufenden Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf.
2. Ein finanzwirksamer Antrag, der von Organen oder Gremien der Kreispartei vorgelegt wird und den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, sollte mit einem Deckungsvorschlag eingereicht werden.

G. Mittelfristige Finanzplanung

1. Der/Die Kreiskassierer*in legt eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögen für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vor. Bei den Ausgaben sollen insbesondere auch die für Wahlkämpfe berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

H. Erstattung für Aufwendungen durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei

1. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes regelt die Erstattung von Aufwendungen, die Mitglieder durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei erwachsen und bei dem Landesverband geltend gemacht werden.

I. Kassen- und Beitragsordnungen der Ortsverbände

Die Ortsverbände beschließen in eigenen Beitrags- und Kassenordnungen die nach Parteiengesetz notwendigen ergänzenden Regelungen.